

Neufassung der
Satzung
zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Gemeinde Wehrbleck
als geschützte Landschaftsbestandteile
(Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. D. 588) und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) i.V.m § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am 07.02.2024 folgende Satzung zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Gemeinde Wehrbleck als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1 Schutzzwecke

Die Gemeinde Wehrbleck ist eine durch viel Grün geprägte Gemeinde, in der Bäume das Ortsbild bestimmen. Zum Erhalt des Ortsbildes, als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Lebensqualität, des Kleinklimas sowie der Luftqualität, als Lebensraum für Tiere, werden Bäume nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Durch diese Satzung werden geschützt:

Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 1,00 m, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Baumkronenansatz unter der Höhe von 100 cm ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(2) Ausgenommen sind alle Bäume, die Bestandteil von Wald i.S. des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315), sind bzw. anderer Gesetze oder aufgrund von Bebauungsplänen unter Schutz gestellt sind.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in den, durch die Anlage zu dieser Satzung im Maßstab 1: 7:500 beigefügten Übersichtskarte, dargestellten Bereiche

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung i.S. des Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches geschützter Bäume. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der

Baumkrone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten. Beschädigungen und Beeinträchtigungen i.S. dieser Vorschriften können insbesondere sein:

- a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton u.ä.),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Bodenauftrag,
- c) Lagern oder Abschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien, Pflanzenbehandlungsmitteln oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen.

§ 5 Freistellungen

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:

- a) Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen,
- b) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,
- c) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich – spätestens jedoch am darauf folgenden Werktag – von den ausführenden Personen anzuzeigen.
- d) Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Grünflächen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des Nachbarschaftsrechts verpflichtet sind, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können.
- b) eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, ausgenommen hiervon sind Photovoltaikanlagen.
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
- d) ein Baum der krank ist, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht zu erhalten ist.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- a) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung eines Grundstückes erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes, der Lebensbedingungen für Tiere, des Kleinklimas,
- b) ein Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert.

(3) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen würde, oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Ersatzpflanzungen

Werden standortheimische Gehölze beseitigt oder zerstört, sind Ersatzpflanzungen derselben Art vorzunehmen. Ist eine Ersatzanpflanzung auf dem Grundstück nicht möglich, so kann die Gemeinde Ausweichflächen für die entsprechende Ersatzpflanzung vorgeben oder gegen Erstattung der Kosten (einschl. Fremdkosten) Ersatzpflanzungen auf Ausweichflächen vornehmen. Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Wert des Baumes mit dem ansonsten eine Ersatzanpflanzung erfolgen müsste, zzgl. einer Pflanz-, Pflege- oder Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.

Ersatzpflanzungen für Bäume:

- Für die Ersatzanpflanzung sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.
- Die erforderliche Pflanzqualität der Bäume ist Baumschulware, mit Ballen, Hochstamm, Stammumfang mindestens 8 – 10 cm inkl. Anbindepfählung mit Fixierungsanbindung.
- Hochstämme sind in einem Abstand von mind. 8 m zueinander bzw. vorhandenen Bäumen, Gebäuden oder sonstigen höheren Strukturen zu setzen.
- Zur ungestörten Entwicklung der Anpflanzungen sind die erforderlichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (gelegentliche Freistellung, Wässerung) sowie Wildschutzmaßnahmen vorzunehmen.
- Die Pflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode (Herbst/Winter) nach Fällung der vorhandenen Bäume vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.
- Eingegangene Bäume sind zeitnah, spätestens in der nächsten Pflanzperiode (Herbst/Winter) zu ersetzen.

Die Kompensation der beseitigten oder zerstörten Bäume hat in folgendem Verhältnis zu erfolgen:

20 – 39 cm	1:2
40 – 59 cm	1:3
60 – 79 cm	1:4
> 80 cm	1:5

§ 8 Erlaubnisverfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist von den Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei der Gemeinde Wehrbleck schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart, Kronenumfang und Stammumfang der Bäume,

gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Lageskizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist. Die Gemeinde Wehrbleck kann die Beibringung eines Sachverständigengutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen. Die Kosten für das Gutachten sind durch den Antragsteller zu tragen.

- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme und Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (3) § 31 Baugesetzbuch (BauGB) bleibt unberührt, soweit Bäume aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 9 Baumschutz im Zusammenhang mit Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder soll eine ansonsten genehmigungsfreie und anzeigebedürftige bauliche Anlage errichtet werden, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Gehölzart und der Stammumfang einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 43 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 geschützte Bäume verändert, zerstört oder beschädigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.2010 außer Kraft.

Wehrbleck, den 08.02.2024

Gemeinde Wehrbleck
Der Bürgermeister

(Kellermann)